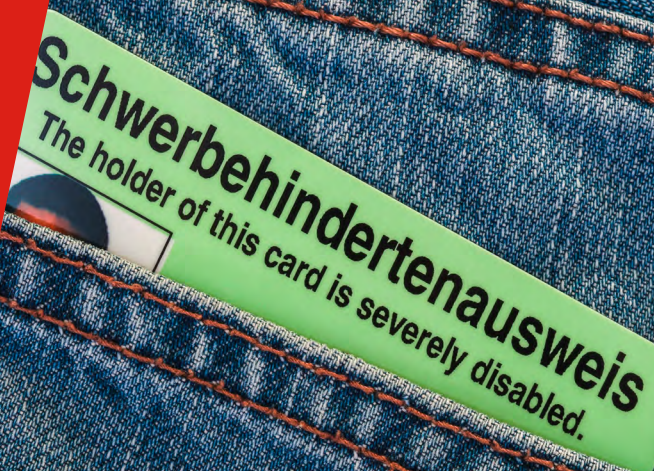


Merkzeichen und ihre Nachteilsausgleiche

für schwerbehinderte Menschen



Was ist eine Behinderung?

Eine Veränderung der körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischen Gesundheit kann die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen. Ist dies der Fall, liegt eine Behinderung vor. Die Einschränkung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate bestehen. Sie muss außerdem von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Die Behinderung wird als Grad der Behinderung (GdB) durch das LASV festgestellt.

Eine Veränderung, die keine Beeinträchtigung in der Teilhabe verursacht, ist keine Behinderung im rechtlichen Sinne.

Wie wird eine Behinderung festgestellt?

Sie stellen einen Antrag auf Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV). Das LASV erteilt hierüber einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben sind. Der Bescheid enthält auch die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkzeichen.

→ **Schwerbehinderung**

Wird ein GdB von mindestens 50 erreicht, liegt eine Schwerbehinderung vor.

→ **Gleichstellung**

Wurde infolge der Behinderung ein GdB kleiner als 50 festgestellt, liegt keine Schwerbehinderung vor.

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 haben jedoch die Möglichkeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt zu werden, wenn sie infolge der Behinderung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht behalten oder nicht erlangen können. Ein Antrag auf Gleichstellung muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

→ **Schwerbehindertenausweis**

Der Ausweis dient dem Nachweis

- der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und des Grades der Behinderung,
- für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleiche).



Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Die Feststellung eines Merkzeichens erfolgt stets nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Art und Umfang möglicher Nachteilsausgleiche richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten. Im Folgenden erhalten Sie einen vereinfachten Überblick, der nicht alle Voraussetzungen im Detail abbildet.

G – erheblich gehbehindert

Voraussetzung:

- erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
- infolge einer erheblichen Einschränkung des Gehvermögens,
- oder durch innere Leiden, Anfallsleiden oder Störungen der Orientierungsfähigkeit

Nachteilsausgleiche:

unentgeltliche Beförderung im ÖPNV mit Kostenbeteiligung oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer, Anspruch auf Mehrbedarf bei Leistungen nach SGB II und SGB XII

B – Begleitperson

Voraussetzung:

- der schwerbehinderte Mensch muss bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel **regelmäßig** auf fremde Hilfe angewiesen sein

Nachteilsausgleiche:

unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im ÖPNV

Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

aG – außergewöhnlich gehbehindert

Voraussetzung:

- mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung
- Gehvermögen muss auf das Schwerste eingeschränkt sein **und** Fortbewegung außerhalb des Kraftfahrzeugs dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung möglich
- z.B. Rollstuhl aus medizinischen Gründen für sehr kurze Strecken erforderlich
- Beeinträchtigung der Mobilität allein muss wenigstens GdB 80 ergeben

Nachteilsausgleiche:

- Parkerleichterung, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, unentgeltliche Beförderung im ÖPNV mit Kostenbeteiligung

H – hilflos

Voraussetzung:

- der schwerbehinderte Mensch benötigt zur Sicherung seiner persönlichen Existenz dauerhaft in erheblichem Umfang fremde Hilfe (z.B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft)

Nachteilsausgleiche:

unentgeltliche Beförderung im ÖPNV, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, erhöhter steuerlicher Pauschbetrag

RF – Rundfunkbeitragsermäßigung

Voraussetzung:

- blinde oder nicht nur vorübergehend sehbehinderte Menschen (Einzel-GdB von wenigstens 60 allein für Sehbehinderung)
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder bei denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens dauerhaft nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können

Nachteilsausgleiche:

Ermäßigung des Rundfunkbeitrages

Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Bl – blind

Voraussetzung:

- vollständiges Fehlen des Augenlichts
- Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 oder gleichzustellende Sehstörungen

Nachteilsausgleiche:

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, unentgeltliche Beförderung im ÖPNV, Landesteilhabegeld, Blindenhilfe, Parkerleichterung

Gl – gehörlos

Voraussetzung:

- gehörlos oder an Taubheit grenzend schwerhörig mit schwerer Sprachstörung

Nachteilsausgleiche:

unentgeltliche Beförderung im ÖPNV mit Kostenbeteiligung oder Ermäßigung von der Kraftfahrzeugsteuer, Ansprüche nach den landesrechtlichen Regelungen

TBl – taubblind

Voraussetzung:

- gleichzeitige hochgradige Einschränkung des Hör- und Sehvermögens

Nachteilsausgleiche:

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Weitere Informationen und Hinweise zur Antragstellung finden Sie in unserer Infothek:

<https://lasv-wiki.brandenburg.de/>

Für Rückfragen und Mitteilungen nutzen Sie gerne unser zentrales Kontaktformular:



Wir sind für Sie da

Landesamt für Soziales und Versorgung Schwerbehindertenrecht

Lipezker Straße 45, Haus 6,
03048 Cottbus

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Standort Potsdam

Zeppelinstraße 48, 14471 Potsdam

Servicetelefon und Kontaktdaten:

Telefon: 0355 2893-800

E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Erreichbarkeit Servicetelefon:

Mo: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:00 Uhr

Di: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 18:00 Uhr

Do: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:00 Uhr

Fr: 8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro

Für eine persönliche Beratung
vereinbaren Sie bitte vorab einen
Termin – telefonisch oder online:



Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Di: 9:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 15:00 Uhr

Do: 9:00 - 12:00 Uhr & 13:00 – 15:00 Uhr

Impressum

Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus
Telefon: 0355 2893 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: <https://lasv.brandenburg.de>

Fotos: blende11.photo – stock.adobe.com

Layout und Druck

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)